



Erntedank heißt Zukunft denken

Die Landwirtschaft hat sich in den vergangenen Jahrzehnten erheblich verändert. Moderne Landtechnik, Digitalisierung, Satellitendaten, standortangepasste Dünge- und Pflanzenschutzmittelausbringung, moderne Pflanzenzüchtung und verbesserte Anbauverfahren ermöglichen heute eine wesentlich präzisere und effizientere Bewirtschaftung unserer knappen Ressource Boden. Ziel muss es sein, die vorhandenen Ressourcen möglichst effizient einzusetzen und gleichzeitig die Produktionsgrundlagen zu erhalten. Nachhaltigkeit und eine leistungsfähige Landwirtschaft sind dabei kein Gegensatz. Wer den Boden langfristig bewirtschaften will, hat ein unmittelbares Interesse an seiner Fruchtbarkeit und an einer nachhaltigen Bewirtschaftung. Hinter jedem Betrieb steht jedoch ein Wirtschaftsunternehmen, das Gewinne erzielen muss. So können geforderte Maßnahmen zur Verbesserung des Umwelt- und Artenschutzes nicht allein auf Kosten der Betriebe umgesetzt werden. Naturschutz muss freiwillig sein und muss sich lohnen, denn nur so kann eine Umsetzung in der Fläche funktionieren.

„Wir haben die Erde nicht von unseren Eltern geerbt, wir haben sie von unseren Kindern geliehen.“ Dieser häufig zitierte Satz bringt einen wesentlichen Gedanken des Erntedankfestes auf den Punkt. Unsere Landwirtschaft lebt davon, dass natürliche Ressourcen auch langfristig zur Verfügung stehen. Der Boden, auf dem heute Getreide, Raps, Mais oder Zuckerrüben wachsen, ist nicht nur Produktionsgrundlage für die aktuelle Ernte, sondern auch Grundlage für die Bewirtschaftung durch kommende Generationen. Erntedank ist deshalb nicht allein Anlass, auf das vergangene Erntejahr zurückzublicken. Es ist ebenso eine Gelegenheit, über die Bedingungen nachzudenken, unter denen Landwirtschaft auch in Zukunft Lebensmittel erzeugen kann. Das Erntedankfest lässt daher nicht nur den Blick auf das, was war zu, vielmehr ist es der Blick auf das große Ganze. Auch auf die Zukunft und die Ernte die kommt. Landwirte sind Profis der Hoffnung. Wenn im Herbst das Saatkorn in die Erde gelegt wird, weiß niemand, was die kommenden Monate bringen werden. Ob Frost, Hitze oder Unwetter ausbleiben und ob am Ende eine gute Ernte heranwächst, liegt nicht allein in des Landwirts Hand. Und doch sät er Jahr für Jahr mit der Zuversicht, dass aus dem kleinen Korn eine reiche Ernte werden kann. „Was der Mensch sät, das wird er ernten“, das steht schon in der Bibel geschrieben. Zugleich aber auch die Erkenntnis, dass Wachstum und Gedeihen nicht

machbar, sondern letztlich Geschenk sind. Erntedank erinnert uns deshalb daran, dass Hoffnung immer auch Vertrauen bedeutet. Landwirte leben diese Hoffnung nicht nur in Worten, sondern jedes Jahr aufs Neue mit ihrem Tun.

Gleichzeitig stehen wir vor politischen Entscheidungen, die die landwirtschaftliche Produktion unmittelbar betreffen. Landwirtschaftliche Nutzflächen stehen zunehmend in Konkurrenz zu Siedlungs- und Verkehrsflächen, Energieerzeugung, Infrastrukturprojekten sowie Ausgleichs- und Naturschutzmaßnahmen. Der Bedarf an Lebensmitteln verschwindet nicht, wenn in Deutschland weniger produziert wird. Ein Teil dieser Produktion wird dann zwangsläufig in andere Regionen und Länder verlagert. Wir verlieren regionale Wertschöpfung und landwirtschaftliche Strukturen. Gerade vor diesem Hintergrund ist die zunehmende politische Polarisierung kritisch zu betrachten. In der öffentlichen Diskussion werden Landwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz und wirtschaftliche Interessen zunehmend als Gegensätze dargestellt. Dabei geht es in vielen Fällen um Zielkonflikte, die sich nicht durch einfache Antworten lösen lassen. Eine Gesellschaft muss entscheiden, wie sie ihre begrenzten Flächen nutzt, wie viel heimische Lebensmittelproduktion sie erhalten will und welchen Stellenwert sie dem Natur- und Klimaschutz einräumt.

Ein Landwirt investiert nicht für eine Legislaturperiode, sondern für Jahrzehnte. Er braucht verlässliche Rahmenbedingungen, um in Technik, Bodenfruchtbarkeit und betriebliche Entwicklung investieren zu können. Gleichzeitig muss die Landwirtschaft bereit sein, ihren Beitrag zum Schutz von Boden, Wasser, Artenvielfalt und Klima weiterzuentwickeln.

Erntedank kann deshalb auch als Erinnerung daran verstanden werden, dass Produktion und Verantwortung zusammengehören. Wir sollten dankbar sein für das, was unsere Böden hervorbringen, und zugleich dafür Sorge tragen, dass sie diese Leistung auch in Zukunft erbringen können. Die entscheidende Frage lautet daher nicht, ob wir Landwirtschaft oder Naturschutz wollen. Die Herausforderung besteht darin, beides miteinander zu verbinden, ohne die heimische Lebensmittelproduktion aus dem Blick zu verlieren. Wir sollten immer dankbar für volle Teller sein, was aber auch bedeutet, jene zu achten und zu erhalten, die sie füllen.

*Ihr Kreisgeschäftsführer
Marcel Lienau*

Angemerkt: Es wird Zeit!

Nun zeigen es auch die Umfragen: Das, was viele Menschen auf dem Land schon seit längerem spüren. Dieses Gefühl, dass es nicht voran geht. Dieses Gefühl, dass am Ende des Geldes noch immer zu viel Monat übrig ist. Dieses Gefühl, bei der letzten Landtagswahl Schwarz gewählt, aber eine völlig andere Politik bekommen zu haben.

Die wirtschaftliche Lage auf den landwirtschaftlichen Betrieben ist mehr als angespannt. In bislang beispieleloser Form zeigt sich in nahezu allen Betriebssparten das gleiche Bild: rasant gestiegene Produktionskosten bei gleichzeitig desaströsen Erlösen. In der Schweinehaltung geht fast gar nichts mehr, im Ackerbau fallen die Preise bereits im dritten Jahr in Folge und auch bei der Milch kann bestenfalls auf Sicht gefahren werden. Und das alles bei Dünger- und Energiekosten auf historischem Niveau und einem Flächenmarkt, der nur eine Richtung kennt.

Gleichzeitig wird man das Gefühl nicht los, dass das Korsett aus Bürokratie, Dokumentation, Kontrolle und Ordnungsrecht immer enger wird. Landwirtinnen und Landwirte sind Berufsoptimisten. Unter diesen Rahmenbedingungen fällt es schwer diesen Optimismus aufrechtzuerhalten. Gerade deshalb kann, ja muss die Politik nun endlich handeln – in Brüssel, in Berlin und auch in Kiel. Der Bauernverband Schleswig-Holstein hat dazu erneut ein weitreichendes Forderungspapier an die Landesregierung formuliert und dieses an Ministerpräsident Daniel Günther übergeben. In den Markt kann und sollte die Politik in der Regel nicht eingreifen. Aber sie kann Rahmenbedingungen verbessern, fördern und vereinfachen.

Die Ausweisung neuer Naturschutzgebiete oder der immer neue Flächenankauf durch die Stiftung Naturschutz tragen dazu nicht bei. Auch nicht seit Jahren gegen den Widerstand des Berufsstandes an einer vollkommen praxisfernen Regelung zu sog. Stämmlingen auf dem Knick festzuhalten, obwohl sogar das Verwaltungsgericht diese mittlerweile für unzulässig erklärt hat. Die vor vier Jahren im Koalitionsvertrag vereinbarte Evaluation des in Teilen widersinnigen und überbürokratischen Dauergrünlanderhaltungsgesetzes ist noch immer nicht erfolgt. Allen Landwirtinnen und Landwirten wird trotz Ausbildung oder Studium die Sachkunde für die Schadnagerbekämpfung abgesprochen. Ein - Stand heute – zusätzlicher zehnstündiger Kurs solls richten. Manche Bauämter weigern sich die Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung anzuwenden und notwendige zweite Altenteilerhäuser zu genehmigen. Man gibt Millionen für den Fledermausschutz aus, streicht aber gleichzeitig die Gelder für 2.000 ha Vertragsnaturschutz. Wen mehr Beispiele interessieren, dem sei die Lektüre des Forderungspapiers empfohlen.

Ja, manches ist in den letzten Jahren auch besser geworden. Landwirtschaftsministerin Cornelia Schmachtenberg hat beispielsweise jüngst die Düngung auf aufgetauten Böden und eine vereinfachte Gelegeentnahme bei Gänsen ermöglicht. Aber das reicht bei weitem noch nicht aus und auch andere Ressorts müssen liefern.

Wenn jetzt nichts passiert sind erhebliche Strukturbrüche zu erwarten, also die gleichzeitige Aufgabe von zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben. Das Rückgrat des ländlichen Raumes droht damit wegzubrechen – mit fatalen Folgen für Beschäftigung, Wertschöpfung und sozialen Zusammenhalt. Es wird Zeit. Denn ich möchte im nächsten April kein blaues Wunder erleben.

Michael Müller-Ruchholtz, Generalsekretär BVSH

Einladung zur Veranstaltung Starke Knicks – starke Flächen

Der Kreis Stormarn lädt am **Freitag, 16. Oktober 2026, von 14 bis 16.30 Uhr** zu einer Veranstaltung rund um die Aufwertung und Pflege von Knicks ein. Unter dem Motto „Starke Knicks – Starke Flächen“ geht es um die Bedeutung der Wallhecken für Biodiversität, Klimaschutz und eine widerstandsfähige Kulturlandschaft.

Neben Informationen zur Geschichte und Bedeutung der Knicks werden Projekte zur Knickaufwertung vorgestellt. Bei einer anschließenden Begehung gibt es praktische Einblicke und eine Demonstration des traditionellen Knickens.

Die Veranstaltung findet am **Bornkampsweg 35 in 22926 Ahrensburg, in den Räumlichkeiten des Vereins Jordsand (Haus der Natur)**, statt.

Wetterfeste Kleidung und festes Schuhwerk werden empfohlen.

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg

Mommsenstraße 10 · 23843 Bad Oldesloe
Telefon 045 31–47 85 · Telefax 045 31–49 08
E-Mail: kbv.od@bvsh.net · kbv.rz@bvsh.net

Redaktion: Peter Koll, Marcel Lienau
Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 048 51 – 953 58 20 · Telefax 048 51 – 953 58 30
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte
Hamburger Str. 69, 25746 Heide
Tel.: 0481–850 700 · post@pingel-druck.de

Landeserntedankfest in Berkenthin am Sonntag, 4. Oktober 2026

- **9:15 Uhr** **Ernteumzug** von der neuen Feuerwache durch den Ort zur Maria-Magdalenen-Kirche
- **11:00 Uhr** **Festgottesdienst** in der Maria-Magdalenen-Kirche mit Bischöfin Kirsten Fehrs, Ministerin Cornelia Schmachtenberg und Landesbauernpräsident Klaus-Peter Lucht
- **11:00 Uhr** **Buntes Programm** auf dem Erntemarkt rund um die Kanalschleuse und die alte Feuerwehr.
- **11:30 Uhr** **Trommlergruppe** der Stecknitzschule
- **12:00 Uhr** **Kindergartengruppe** „Moorhof“
- **12:30 Uhr** **Feuerwehrmusikzug** Berkenthin-Krummesse
- **14:00 Uhr** **Jagdhornbläser** der Kreisjägerschaft Herzogtum Lauenburg
- **14:30 Uhr** **Stecknitz LineDancers** der Landfrauen Berkenthin
- **15:00 Uhr** **Die Durchstarter** aus Krummesse
- **15:30 Uhr** Rock & Pop mit Esther Jung & Lukas Kowalski und Reisesegen

Kreiserntedankfest Stormarn in Bad Oldesloe am Sonntag, den 4. Oktober 2026

Eine gemeinsame Veranstaltung der Kirche, der Landfrauen und des Kreisbauernverbands

10:00 Uhr Festgottesdienst in der Peter-Paul-Kirche mit Probst Michael Dübbers und Lesungen und Statements aus der Landwirtschaft und von den Landfrauen

Im **Anschluss Beisammensein bei gutem Wetter vor der Peter-Paul-Kirche**, ansonsten in der Kirche **mit Kaffee und Kuchen**.

Überprüfung der Hauptberuflichkeit bei Landwirten mit Nebengewerbe

Wie bei pflichtversicherten Arbeitnehmern in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung dürfen auch bei in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) versicherten Landwirten gewerbliche Einkommen nicht der Beitragspflicht unterworfen werden. Deshalb konnte auch bei Ausgestaltung des neuen Beitragsmaßstabes in der LKV nur das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft bei der Beitragsbemessung berücksichtigt werden. Dies führte insbesondere im Zusammenhang mit gewerblicher Tierhaltung zu Kritik. Während die landwirtschaftliche Tierhaltung mit Beiträgen belegt wird, ist dies für gewerbliche Tierproduktionen rechtlich ausgeschlossen. Vergleichbares gilt für alle gewerblichen Einkünfte, die neben der Landwirtschaft erzielt werden. Allerdings trifft dies nur zu, solange die landwirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich den Hauptberuf darstellt. Daher führt die SVLFG derzeit eine intensivierte Hauptberuflichkeitsüberprüfung durch. Dabei sollen 1.000 willkürlich ausgewählte Betriebe der Beitragsklasse II aus ganz Deutschland überprüft werden, da hier eine vergleichsweise hohe Zahl an Fällen mit außerlandwirtschaftlicher hauptberuflicher Selbstständigkeit/Gewerbetätigkeit vermutet wird. Stellt die SVLFG bei den Überprüfungen fest, dass nicht die landwirtschaftliche, sondern eine gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit den Hauptberuf darstellt, muss sie die Pflichtversicherung als Landwirt beenden und dem landwirtschaftlichen Unternehmer eine freiwillige Versicherung anbieten. Dieser kann nach Beendigung der Pflichtversicherung auch eine andere gesetzliche oder private Krankenversicherung wählen. Die LKV bietet jedoch einen vergleichsweise günstigen Beitrag in

der freiwilligen Versicherung. Wer sich also bei festgestellter hauptberuflicher oder gewerblicher Selbstständigkeit mit dem Gedanken trägt, eine andere Kasse zu wählen, sollte dies genau prüfen, da die freiwillige Versicherung der LKV nur den Versicherten offensteht, die bereits zuvor bei der LKV versichert waren. Nach dem Wechsel zu einer anderen Kasse ist ein Wechsel zurück zur LKV in der freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich. Hinweis: Falls im Rahmen der Prüfung durch die SVLFG die Hauptberuflichkeit einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit festgestellt wird, soll nach Aussage der SVLFG eine Beendigung der Unternehmerpflichtversicherung nur zukunftsbezogen erfolgen. Bei Fragen zur Hauptberuflichkeitsüberprüfung durch die SVLFG und einer möglichen Änderung der versicherten Tätigkeit können sich Mitglieder der LKV an ihre Kreisgeschäftsstelle des Bauernverbands wenden.

Wolf Dieter Krezdorn, BVSH



**Wir versichern Landwirtschaft.
Aus jeder Perspektive.**

Die Vorteile der VEREINIGTEN HAGEL

- Flexible Gefahrenkombination
- Günstige Beitragssätze
- Bonus für schadenfreie Jahre
- Immer in Ihrer Nähe

VEREINIGTE HAGEL
Bezirksdirektion Rendsburg
rendsburg@vereinigte-hagel.de
Tel. 04331 66369-0

AGRO RISK®

Hofentwässerung: Wohin läuft das Niederschlagswasser?

Bei Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe stellte die Untere Wasserbehörde immer wieder fest, dass die Hofentwässerung nicht eindeutig geregelt oder teilweise unzureichend ist. Für Betriebsleiter lohnt es sich daher, die Entwässerung der eigenen Hofstelle einmal genauer zu überprüfen: Wo fällt Wasser an, wie ist es belastet und wohin wird es abgeleitet?

Grundsätzlich ist zwischen unterschiedlich belasteten Flächen zu unterscheiden. Stark verschmutzte Flächen sind beispielsweise Silagelagerflächen, Dunglagerstätten, Flächen mit Futterresten oder die Bereiche von Kälberiglus. Das dort anfallende Niederschlagswasser sowie austretende Flüssigkeiten wie Silagesickersaft oder Jauche sind aufzufangen und ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten bzw. zu entsorgen. Diese Flüssigkeiten können beispielsweise in den Güllebehälter eingeleitet werden, sie dürfen nicht in ein Gewässer oder die öffentliche Abwasseranlage gelangen.

Zu den normal verschmutzten Flächen können beispielsweise Fahrwege, die Standfläche des Milchlasters, eventuell Teile eines offenen Futtertisches oder andere betrieblich genutzte Hofflächen gehören. Das dort anfallende Wasser darf nicht ohne Weiteres direkt in ein Gewässer eingeleitet werden. Je nach Belastung und Entwässerungssystem kann eine Behandlung oder Rückhaltung erforderlich sein. Bei sauberen Flächen können je nach örtlichen und technischen Voraussetzungen eine Rückhaltung, Versickerung oder zulässige Einleitung in Betracht kommen. In beiden Fällen ist für eine Einleitung oder die Versickerung eine Einleitgenehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen (siehe weiter unten).

Entscheidend ist dabei nicht allein, auf welcher Fläche das Wasser letztlich abläuft, sondern womit es zuvor in Kontakt gekommen ist. Fällt beispielsweise Niederschlagswasser auf eine unbelastete befestigte Fläche, kann es als normal verschmutzt angesehen werden. Trifft das Niederschlagswasser dagegen zunächst auf eine Silageanlage und läuft anschließend über eine normal verschmutzte Fläche ab, ist es durch den Kontakt mit der Silage stark verunreinigt. Es handelt sich damit um stark belastetes Abwasser, das aufgefangen und ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt werden muss. Es ist somit wichtig, genau hinzuschauen und dafür zu sorgen, dass sich kein Niederschlagswasser unkontrolliert seine Wege sucht.

Rechtlich wichtig ist: Gesammelt abfließendes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen gilt nach § 54 WHG als Abwasser. Wird es gezielt in ein Gewässer eingeleitet oder in das Grundwasser versickert, kann hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sein. Ob eine Einleitung oder Versickerung erlaubnisfrei möglich ist, hängt von den konkreten Voraussetzungen ab. Bei einer Hofstelle sollte daher insbesondere nicht davon ausgegangen werden, dass jedes Regenwasser einfach über einen Ablauf in den Graben geleitet oder versickert werden darf.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Trennung der Entwässerungsströme zu legen. Stark belastete Bereiche sollten getrennt von den übrigen Hofflächen entwässert werden. Auch bei der Reinigung von Maschinen, Geräten oder Pflanzenschutzspritzen gelten besondere Anforderungen. Verunreinigtes Wasser darf nicht über einen normalen Hofablauf in den Graben oder ein Gewässer gelangen.

Bei baulichen Veränderungen – etwa neuen Stall- oder Lagergebäuden, befestigten Hofflächen oder Änderungen an der Entwässerung – sollte deshalb frühzeitig geprüft werden, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder eine bestehende Erlaubnis angepasst werden muss. Für die Beurteilung sind insbesondere Angaben darüber erforderlich, welche Flächen wie und wohin entwässern, welche Wassermengen anfallen und – bei einer Versickerung – ob der Untergrund hierfür geeignet ist.

Für den Fall einer Kontrolle empfiehlt es sich, die eigene Entwässerung genau zu kennen und die möglichen Einleitstellen regelmäßig selbst zu überprüfen. Ein vorhandener Entwässerungsplan sollte auf dem Betrieb greifbar sein und die tatsächlichen Verhältnisse nachvollziehbar abbilden. Ebenso sollte sichergestellt sein, dass für anfallende Sickersäfte geeignete Auffangbehälter vorhanden und funktionstüchtig sind oder alternativ eine direkte Einleitung ohne Umpumpen in den Güllebehälter sichergestellt ist. Eine regelmäßige Kontrolle der Abläufe, Schächte, Einleitstellen und Auffangeinrichtungen hilft dabei, mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und Beanstandungen zu vermeiden.

Wer seine Hofentwässerung kennt und regelmäßig überprüft, kann mögliche Schwachstellen frühzeitig erkennen. Gerade bei älteren Hofstellen lohnt sich ein Blick auf Schächte, Abläufe und Leitungsverläufe: Wo läuft das Wasser tatsächlich hin – und entspricht dies noch der genehmigten bzw. zulässigen Entwässerung? Bei Unklarheiten oder geplanten Änderungen können sich Betriebsleiter an ein hierfür qualifiziertes Planungsbüro oder direkt an die Untere Wasserbehörde des Kreises wenden, um die bestehende Entwässerung überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen abstimmen zu lassen.

Ausführlichere Hinweise zur Lagerung und zum Umgang mit Silage, (Pferde-) Mist sowie Düngemitteln und zur erforderlichen Lagerkapazität finden Sie in den folgenden Broschüren und Informationen.

- Silage richtig lagern – Gewässer schützen – Broschüre der Allianz Gewässerschutz
- Pferdemist richtig lagern – Broschüre der Allianz Gewässerschutz
- Düngung und Lagerkapazität – Informationen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein

Beeke Ehlers, KBV RD-ECK
Frederike Böttger, BVSH

Stark verschmutzte Flächen	Normal verschmutzte Flächen	Saubere Flächen
Wasser ist immer aufzufangen und landwirtschaftlich zu verwerten. Beispiele: • Silageflächen • Dunglagerstätten • Lagerflächen für Futterreste • Standort der Kälberglug • Umschlagflächen für Futterzusatzstoffe	Wasser darf nicht direkt bzw. ohne Vorbehandlung in ein Gewässer eingeleitet werden. Beispiele: • Fahrwege und Hoffflächen • Standflächen des Milchlasters • Teile eines offenen Futtertisches • sonstige Flächen, die nicht als unbelastet eingestuft werden können	Je nach Größe Rückhaltung erforderlich, Versickerung ggf. möglich) Beispiele: • in der Regel Dachflächen • Flächen, die im Regelfall nicht befahren werden • restentleerte und nass gereinigte Silageanlagen
 ! Die Silagesickersäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser dürfen nicht in ein Gewässer oder die Kanalisation gelangen! Es ist in einer dichten, ausreichend bemessenen Anlage aufzufangen und ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten oder direkt in den Güllebehälter einzuleiten.	 ! Das anfallende Wasser muss vor der Einleitung in ein Gewässer in der Regel zurückgehalten oder vorbehandelt werden. Eine direkte Einleitung ist nicht zulässig. Für die Einleitung ist eine Genehmigung notwendig.	 ✓ Unbelastetes Niederschlagswasser kann - je nach örtlichen Voraussetzungen - zurückgehalten, versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Auch hier sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Für die Einleitung in ein Gewässer ist eine Einleitgenehmigung notwendig. Bei größeren Flächen ist in der Regel eine Rückhaltung erforderlich, damit das Gewässer nicht überlastet.
Wichtig: Nicht die Fläche, auf der das Wasser abläuft ist entscheidend, sondern womit es zuvor in Kontakt gekommen ist! Beispiel: Fällt Niederschlagswasser auf eine unbelastete, befestigte (asphalтиerte) Fläche, ist es nicht automatisch Abwasser. Trifft es jedoch zunächst auf eine Silageanlage und läuft anschließend über eine befestigte Fläche, ist es durch die Silage verunreinigt und muss als Abwasser aufgefangen werden.		

Bauern.SH 



LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND

Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte



Landwirtschaft verstehen. Steuern gestalten.

Ausbildungsbetrieb und Arbeitgeber in Ihrer Region

lbv-net.de



Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sie finden uns online und vor Ort:

Bezirksstelle Bad Oldesloe und Lübeck

Leitung
Thomas Jürs
StB, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Arne Jahrke
StB

Adrian Lüth
StB

info@bad-oldesloe.lbv-net.de
Mommensenstraße 12
23843 Bad Oldesloe
Tel. **04531/1278-0**

info@shbb.eu
Stellmacherstraße 5
23556 Lübeck
Tel. **0451/48 473-0**

Bezirksstelle Bad Segeberg

Leitung
Michael Schmah
StB

Harm Thormählen
StB

Tim Hasenkamp
StB, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelen
StB, M.Sc. agr.

Stefan Boege
StB, M.Sc.

Stefan Steenbock
StB

info@segeberg.lbv-net.de
Rosenstraße 9b
23795 Bad Segeberg
Tel. **04551/903-0**

Bezirksstelle Ratzeburg

Leitung
Markus Burkhardt
StB

Jan Lorenzen
StB, Dipl.-Ing. agr.

Walter Singelmann
StB, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Hagen Wilcken
StB, M.A.

info@ratzeburg.lbv-net.de
An der Tongrube 2
23909 Ratzeburg
Tel. **04541/8789-0**

Erste Lesung des Agrarhaushalts 2027

Rukwied: Angesichts der Krise sind Kürzungen das falsche Signal

Anlässlich der ersten Lesung des Agrarhaushalts 2027 im Deutschen Bundestag fordert der Deutsche Bauernverband (DBV) deutliche Nachbesserungen am Etat des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat. Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, erklärt: „Angesichts der Liquiditätskrise in der Landwirtschaft sind Kürzungen das falsche Signal.“

Der Entwurf zum Agrarhaushalt 2027 sei ein Kürzungsplan für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume. Besonders stark kritisiert der DBV die vorgesehenen Kürzungen beim Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung von derzeit 120 Millionen Euro auf 90 Millionen Euro sowie bei der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), deren Bundesanteil um mehr als 50 Millionen Euro reduziert werden soll. Hinzu kommen Einschnitte bei Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation.

„Damit die von Bundesminister Rainer angekündigten Stabilisierungsmaßnahmen umgesetzt werden können, braucht es frisches Geld“, fordert Bauernpräsident Rukwied.

„Gerade die Kürzungen bei der GAK und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung treffen die Betriebe unmittelbar. Damit werden Investitionen in Wettbewerbsfähigkeit, Klima-

anpassung, Tierwohl und die Entwicklung ländlicher Räume ausgebremst. Der vorliegende Vorschlag wird der wirtschaftlich prekären Lage der Betriebe in keiner Weise gerecht. Die deutlich niedrigeren Ernteerträge bei niedrigeren Erzeugerpreisen auf der einen Seite und den hohen Kosten für Betriebsmittel, wie Arbeit, Diesel und Düngemittel, auf der anderen Seite, belasten die Liquidität vieler Betriebe enorm“, so Rukwied.

Mit Blick auf die nun beginnenden Beratungen im Haushaltsausschuss appelliert der Bauernpräsident an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages: „Die Fehlentwicklungen des Regierungsentwurfs müssen in den kommenden Wochen korrigiert werden. Die Landwirtschaft braucht verlässliche Rahmenbedingungen und eine auskömmliche Ausstattung zentraler Förderinstrumente. Wer eine starke heimische Landwirtschaft, mehr Wertschöpfung im ländlichen Raum und mehr Resilienz gegenüber Krisen will, muss dies auch finanziell unterlegen.“

Hintergrund: Der Bundestag berät am 10. September 2026 in erster Lesung über den Agrarhaushalt 2027. Für das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sind Ausgaben von rund 6,97 Milliarden Euro vorgesehen.

Pressemitteilung DBV

Gänsemelder - Abschaltung zum 30.09.2026

Zum 30.09.2026 wird der Gänsemelder im Landesportal SH seitens des MEKUN unwiederbringlich abgeschaltet werden. Da wir ab dann keinen Zugriff mehr auf diese Daten haben werden, möchten wir Sie herzlich bitten Ihre für diese Saison abgegebenen Meldungen per Screenshot als Übersicht (Punkte) und/oder im Detail (Flurstücksebene) zu dokumentieren.

Wir hatten dem MEKUN nahegelegt zu den Gründen bzw. zur generellen Abschaltung des Gänsemelders einen kurzen Bericht im Bauernblatt zu veröffentlichen.

Für eine Antragsstellung der beiden Gänse-Richtlinien (MLLEV und MEKUN) soll der Gänsemelder zukünftig nicht mehr benötigt werden, wurde uns berichtet.

Dr. Susanne Werner, BVSH

Inserieren auch Sie im **Bauernbrief**

Presse und Werbung, Maaßen-Nagel-Straße 6, 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · pressewerbung@t-online.de

Hofnah · servicestark · kompetent!



Erinnerung: Agrardieselrückvergütung

Die Anträge auf Agrardieselrückvergütung und Stromsteuerentlastung aus dem Jahr 2025 müssen **bis zum 31.12.2026** gestellt werden! Die Anträge müssen jeweils in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls gestellt werden.

Tarifeinigung für die Auszubildenden in Schleswig-Holstein

Der Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft (AGV) und die IG BAU Region Nord haben sich auf einen Tarifvertrag für die Auszubildenden und Praktikanten in den Berufen „Landwirt“, „Tierwirt“ und „Hauswirtschaftler als Beruf der Landwirtschaft“ geeinigt. Dieser gilt bis zum 30. September 2028 gelten.

Die folgenden Werte und Tabellen stehen noch unter Vorbehalt, da der IG BAU Bundesvorstand den Tarifvertrag noch nicht abschließend genehmigt hat und dieser daher noch nicht verbindlich unterzeichnet werden konnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Genehmigung erfolgen wird. Falls wider Erwarten keine Genehmigung erfolgt und nachverhandelt werden muss, werden wir darüber informieren.

Die Regelungen des Tarifvertrags sehen im Einzelnen vor:

Für die Auszubildenden erhöhen sich die Vergütungen über die Gesamtlaufzeit von 3 Jahren um insgesamt 10 %: je 3,3 % im Jahr 2026 und 2027 sowie 3,4 % im Jahr 2028.

Als besonderer Verhandlungserfolg ist hervorzuheben, dass die neuen Vergütungen nun erstmals zum Beginn des jeweiligen Starts des Ausbildungsjahres greifen, d. h. für die Landwirte zum 16. Juli und für die Tierwirte und die Hauswirtschaftler zum 1. August eines jeden Jahres.

Für die Vergütung der Praktikanten bleibt es bei der Orientierung am ersten bzw. dritten Ausbildungsjahr. Die Praktikanten ohne fachpraktische Kenntnisse erhalten die gleiche

Vergütung wie die Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr, die Praktikanten mit fachpraktischen Kenntnissen erhalten die gleiche Vergütung wie die Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr.

Sollte die Ausbildungsvergütung noch während der Laufzeit des Tarifvertrags unter die gesetzlich vorgesehene Mindestausbildungsvergütung rutschen, wird nachverhandelt.

Bindungswirkung Tarifvertrag

Grundsätzlich ist ein Tarifvertrag nur dann für Arbeitgeber bindend,

- wenn er für allgemeinverbindlich erklärt wurde oder
- wenn die Anwendung im Ausbildungsvertrag vereinbart wird oder
- wenn sowohl Arbeitgeber als auch Auszubildende Tarifparteien sind. Arbeitnehmer sind Tarifpartei, wenn sie Gewerkschaftsmitglied der IG BAU sind, landwirtschaftliche Arbeitgeber sind dies bei einer Mitgliedschaft im Bauernverband Schleswig-Holstein, durch den sie auch Mitglied im Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein sind.

In allen anderen Fällen hat der Tarifvertrag keine Bindungswirkung, dient aber der Orientierung.

Alice Arp, AGV

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufer-suche möglich.

Telefon: 01 72 - 447 66 95



RAHLF IMMOBILIEN
www.rahlf-immo.de

Mein Experten-Tipp:

Sichern Sie sich jetzt den Zinsbonus bei Finanzierungen der Rentenbank. Bei ausgewählten Programmen erhalten Sie diesen Bonus durch die Vorlage einer Klimabilanz. Sprechen Sie mich gleich dazu an.

Ihre Annette Kaufhold



Annette Kaufhold – Partnerin der Landwirtschaft.

- Dipl.-Agraringenieurin und Bankbetriebswirtin
- Agrarkundenberaterin im Kreis Stormarn

Mittelstand Bad Oldesloe
Telefon 04531 508-74539
annette.kaufhold@sparkasse-holstein.de



Sparkasse
Holstein

www.bauern.sh

Einsatz und Erfolge

09/2025 – 08/2026

Der DBV setzt sich bei allen agrar- und umweltpolitischen Themen kontinuierlich und engagiert für die Interessen der Landwirtschaft und des ländlichen Raums ein. Darüber gibt der DBV dreimal im Jahr für die einzelnen Arbeitsbereiche umfassend Auskunft. Bei etlichen Themen konnten beachtliche konkrete Erfolge erzielt werden. Die wichtigsten Erfolge der letzten 12 Monate sind hier in aller Kürze aufgeführt.

GAP-Direktzahlungsgesetz

volle Planung der zugesagten Mittel für 2027



Forderungskatalog „Entlastungen und Bürokratieabbau“

für Bürokratie-Rückbaugesetz des BMLEH aktualisiert

Verlängerung des ITW-Ferkelfonds

um 4 Monate bis 30.4.2027



Öko-Geflügelregeln verbessert

inkl. wartezeitfreie Parasitenbehandlung Ende 2026 in Aussicht gestellt



Öko-Weidepflicht flexibilisiert

Summenregel für innovative Ställe und bis 90% abgedeckte Mastausläufe im EP-Vorschlag zum EU-Trilog Öko-Recht

14,2 Mio. € EU-Hilfe für den Weinsektor – Krisendestillation



EU-Entwaldungsverordnung

nationale Vereinfachungen für Erzeuger rechtlich verankert



Kraftstoffe aus Biomasse

Anhebung der Obergrenze auf 5,8% schafft Planungssicherheit und sichert Absatzwege



Technologieoffenheit im Gebäudemodernisierungsgesetz

Biomethan gestärkt

Ländliche Infrastruktur gestärkt

LuKIFG (§4a) ermöglicht Kofinanzierung der GAK/GRW aus Mitteln des Sondervermögens

Pflanzenschutzmittelzulassung

EU-Omnibus Verbesserungsvorschläge vom Berichterstatter aufgenommen



Neue Züchtung/ NGT

neuer Rechtsrahmen bietet Chancen für moderne Pflanzenzüchtung

Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAP) erfolgreich angestoßen



Düngemittelversorgung

Einsatz für Abbau von Zollbelastungen und für konkrete Finanzhilfen

Rechtsgutachten

im Auftrag des DBV

Sonderregelung beim Mindestlohn

für Saisonarbeit ist zulässig



Aufschub und Revision

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz durchgesetzt

Aufnahme des Wolfes ins Bundesjagdgesetz

Schaffung der Rechtsgrundlage für ein regional differenziertes Bestandsmanagement und praktikable sowie rechtssichere

Problemwolfentnahme

Aufhebung der Landesdüngeverordnungen

aufgrund fehlender Rechtsgrundlage der sensiblen Gebiete mit den strengen Auflagen für Betriebe



Verschiebung digitaler Pflanzenschutz-Dokumentationspflicht auf 1.1.2027

Europäische Boden-Monitoring-Verordnung auf

Monitoring des Bodenzustands

beschränkt –

Bewirtschaftungsauflagen

für landwirtschaftliche Betriebe verhindert

Aufnahme der
Industrieemissions-Richtlinie
in den
Umwelt-Omnibus
auf europäischer
Ebene zum
Bürokratieabbau
für Tierhalter



Politische Zusage
zur Umsetzung der
**EU-Naturwiederherstellungs-
verordnung**
auf kooperativem Weg darf nicht
im Ordnungsrecht münden!



Wiedereinführung des
**Agrar-
diesels**
ab 1.1.2026



Längere Umsetzungsfristen
für tierhaltende Betriebe bei
TA Luft

**Stromsteuer-
entlastung**
auch für land- und forst-
wirtschaftliche Betriebe
verstetigt



Verlängerung der
Tarifglättung



Änderung in der
**GMO-Opt-Out-
Regelung**
für Mitgliedsstaaten und
Ausnahmemöglichkeiten für
**Erzeugerzusam-
menschlüsse**

Stopp
von nationalen Verschärfungen bei
**Pflanzenschutz-
zulassung**

Möglichkeit der
Befreiung
von der Verpflichtung zur
Abgabe eines
**Anbau-
verzeichnisses**
§142 AO

Einführung einer
**Ausnahme-
regelung**
auf EU-Ebene zur Nutzung
**organischer
Düngemittel**
bei höherem
Stickstoffbedarf



Ausweitung der Genehmigung
zum Tierwohlstallumbau für alle
**landwirtschaft-
lichen Tierarten**
(Stand Referentenentwurf
April 2026)

Abschaffung der
**Stoffstrom-
bilanz**



Schaffung eines europäischen
Rahmens zur Zertifizierung von
Maßnahmen für
**Kohlenstoff-
senken**
als Beitrag der Land- und Forst-
wirtschaft zur Erreichung von
Klimaneutralität
in Europa



Überarbeitung
der Richtlinie zur
**Nachhaltigkeits-
berichterstattung**
von Unternehmen

Einführung sog.
**Schutzklausel-
Verordnung**
im
**Mercusor-
Abkommen**
ermöglicht zeitweise Ausset-
zung von Zollkontingenten

Dauerhafte
**Streichung der
pflichtmäßigen
Stilllegung**
von 4 Prozent wertvoller
betrieblicher Ackerfläche

**GAP-Vereinfachungs-
paket**

Erleichterungen für Betriebe bis
30 ha beim Fruchtwechsel, für
ökologisch wirtschaftende Betriebe
bei vielen GLÖZ-Kriterien oder
Möglichkeit zur Einführung einer
Stichtagsregelung bei
Dauergrünlanddefinition



Stabilisierung der
**GAK-
Bundesmittel**
durch die Erhöhung der
KTF-Mittel

In laufender
GAP-Förderperiode
2023-2027



Umschichtung
von weit mehr als
**15 % der Direkt-
zahlungsmittel**
in 2. Säule verhindert

Rückwirkende
**Stichtags-
regelung**
(ab 1.1.2026) für
**Ackerbrachen
und Ackergras**
mit dauerhaftem Ackerstatus

Verlängerung
der Ausnahmen bei
**Mindestboden-
bedeckung**
und Möglichkeit zur Aussetzung
der Auflagen zur Mindestboden-
bedeckung und des
Fruchtwechsels

**Länderspezifi-
sche Ausnahme-
regelungen**

wenn GLÖZ-Auflagen im Zuge der
GAP-Förderung witterungsbedingt
nicht erfüllt werden können

Weniger
**Kontrollen
bis 30 Hektar
Ackerland**

Korrekturen und
Verbesserungen
bei Auflagen zum
Erosionsschutz,
Mindestboden-
bedeckung und
Fruchtwechsel



Wegfall
der
**Konditionalitäts-
kontrollen**
in der
GAP-Förderung
für Betriebe
unter 10 Hektar



**Neue Ausbil-
dungsordnung
Landwirt/-in**

tritt zum Ausbildungsstart 2027
in Kraft



In GAP-Förderung verbesserte
Bewirtschaftungsbedingungen für
**Dauer- und
Sonderkultur-
betriebe**
mti Schutzaufgaben für
Feuchtgebiete und Moore

Einführung der
**90-Tage-
Regelung**
für
**Saisonarbeits-
kräfte**



**Gekoppelte
Tierprämien**
für
**Mutterschafe/
-ziegen und
Mutterkühe**
Streichung von Mindest-
altervorgabe und Stichtags-
regelung sowie begrenzte
Erhöhung der Prämien

Fristenkalender 2026

Wichtige Termine

Oktober

01.10.

- Knick: Beginn „Auf-den-Stock-Setzen“, frühestens 10 Jahre nach dem letzten Knicken vom 01.10. bis einschließlich des letzten Februartags, Abschnelden der Gehölze etwa eine Handbreit über dem Boden
- Röhrichte: Beginn Schnitt-Saison (vorzugsweise Abschnittsweiser Schnitt)
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05.
- GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung auf schweren Böden: Fristablauf für Mindestbodenbedeckung auf schweren Böden (Beginn ab Ernte)
- TAM-DB: Maßnahmenplan 1. Halbjahr 2026 an die Behörde (sofern erforderlich)

02.10.

- DüV: Beginn Düngeverbot (Acker) zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter bei Aussaat bis 15.09., Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis 01.10.

10.10.

- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach Mais und Zuckerrüben
- ITW: Quartalsmeldung

15.10.

- DüV: Beginn Sperrfrist DGL und Feldfutter auf Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (N-Kulisse 15.09.)
- GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung auf Ackerland bei Anbau früher Sommerkulturen: Ende der Frist für den alternativen Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung (Beginn ab Ernte). Gilt nicht für Mais!

31.10.

- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Futterbau(-Wirtschafts)jahr 01.05.-30.04.

November

01.11.

- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot von Festmist und Kompost (bis 31.01.)
- DüV: Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05. (N-Kulisse bereits ab 01.10. Düngeverbot)

15.11.

- Knick: Beginn Pflege der Knickwallflanken
- GAP Flächenförderung Ökolandbau: Fristablauf Zusendung Ökokontrollbescheinigung an das zuständige LfL
- GAP Brachen: Fristablauf Mindesttätigkeit auf beihilfefähigen Flächen

16.11.

- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Gras, Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter sowie auf Dauerkulturlflächen, aber nur nach der Ernte wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt

30.11.

- Betrieb: Versicherung - Fristablauf Kündigung Kfz-Versicherungen
- TAM-DB: Maßnahmenplan 1. Halbjahr 2026 an die Behörde (sofern erforderlich)

Dezember

01.12.

- DüV: Beginn Düngeverbot von Festmist und Kompost (N-Kulisse bereits ab 01.11.)
- DüV: Beginn Düngeverbot P-haltige Düngemittel auf Ackerland und DGL (bis 15.01.)
- GAP GLÖZ 5: Beginn Pflugverbot Erosionsschutz (Wassererosion) (bis 15.02.), Hinweis: Es gibt Ausnahmen, bei Bedarf bitte informieren.
- GAP ÖR 3 Agroforst: Beginn Holzernte (bis Ende Februar)

02.12.

- DüV: Beginn Düngeverbot zu Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst (auch für N-Kulisse)

31.12.

- GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung: Ende der Standzeit der Winterbodenbedeckung auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche. Vorgaben sind zu beachten. (Beginn ab Ernte der Hauptkultur; bei vorgeformten Dämmen ab 15.11.)
- GAP GLÖZ 7: Ende Standzeit Zwischenfrucht und Untersaat für die Anerkennung als Fruchtwechsel im Folgejahr
- IPS: Fristablauf Pflanzenschutzzeichnungen + Checkliste Integrierter Pflanzenschutz
- Stromsteuer: Fristablauf Stromsteuerentlastung
- Agrardiesel: Fristablauf Antrag für 2025 – gesenkter Rückvergütungssatz 6,44 ct/l (ab 01.01.2026 wieder 21,48 ct/l)

BTV-8: Aktuelle Lage und Hinweise zu Impfungen und Verbringungsregelungen

Das aktuelle Seuchengeschehen des BTV-Serotyps 8 unterscheidet sich bislang deutlich von der Ausbreitung des BTV-3 im Sommer 2024. Derzeit werden überwiegend einzelne, punktuelle Einträge festgestellt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Virus im weiteren Verlauf des Jahres nach Norden ausbreitet.

Im Falle eines bestätigten BTV-8-Ausbruchs in Niedersachsen könnte der einzurichtende Restriktionsradius von 150 km dazu führen, dass auch südliche Bereiche Schleswig-Holsteins in eine Restriktionszone einbezogen werden. In solchen Restriktionszonen gelten Verbringungsbeschränkungen. Zudem besteht dort eine klare Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI).

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir weiterhin dringend, die betriebliche Impfstrategie gemeinsam mit dem betreuenden Hoftierarzt bzw. der Hoftierärztin abzustimmen und die Impfung gegen BTV-8 rechtzeitig umzusetzen.

Verbringungsregeln: Im Falle eines BTV-8-Ausbruchs werden Restriktionszonen eingerichtet, die nicht als BTV-8-frei gelten. Verbringungen innerhalb einer Restriktionszone

sind weiterhin ohne besondere BTV-8-bezogene Anforderungen möglich.

Für die Verbringung von Rindern, Schafen, Ziegen und anderen empfänglichen Tieren aus einer Restriktionszone in BTV-8-freie Gebiete gelten dagegen besondere Voraussetzungen. Grundsätzlich können vollständig gegen BTV-8 geimpfte Tiere verbracht werden, wenn die Anforderungen an den Immunitätszeitraum erfüllt sind.

Alternativ sind unter bestimmten Voraussetzungen PCR-Untersuchungen sowie zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Vektorbefall und eine Tierhaltererklärung erforderlich.

Für Jungtiere gelten besondere Regelungen, wenn deren Muttertiere ordnungsgemäß gegen BTV-8 geimpft wurden.

Für Verbringungen in andere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten können zusätzlich länderspezifische Anforderungen gelten.

Für BTV-3 bestehen innerhalb Deutschlands weiterhin keine Verbringungsbeschränkungen.

Sarina Andresen, BVSH

Verschmutzte Fahrbahn richtig kennzeichnen

Verschmutzte Straßen kommen im ländlichen Raum durch Ernte- und Bestellarbeiten gerade bei schwierigen Wetterbedingungen immer wieder vor. Die durch die Erde und Ernterückstände entstehende Gefahr für den Straßenverkehr wird auch als sogenannte „Bauernglätte“ bezeichnet. Es ist eine gesetzliche Vorschrift, dass Gefahrenschilder aufgestellt werden, die den Vorgaben der Straßenverkehrsverordnung entsprechen. Das entbindet aber nicht den Verursacher von seiner Pflicht, die Straße unverzüglich zu reinigen.

Diese beiden Verkehrsschilder können nur im Set von 59,50 € inklusive Mehrwertsteuer in unserer Geschäftsstelle erworben werden.



VS WÄRME +

**RUNDUM-SORGLOS-PAKET
OHNE ANSCHAFFUNGSKOSTEN**

**DER CLEVERE
WEG ZUM
HEIZEN MIT
WÄRMEPUMPE**



Hier informieren



vereinigte-stadtwerke.de

Krebsvorsorge-Untersuchungen

Welche sind sinnvoll für Frauen und welche für Männer?

Rückblickend auf den Weltkrebstag am 4. Februar rät die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) dazu, die wichtigen Krebsvorsorgeuntersuchungen regelmäßig wahrzunehmen.

Früh erkannt sind insbesondere Brust-, Darm-, Haut- und Gebärmutterhalskrebs sowie verschiedene Formen des Prostatakrebses in der Regel gut heilbar. Es ist daher besonders wichtig, die Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig in Anspruch zu nehmen. Denn, je früher Krebs erkannt wird, desto höher ist die Chance einer Heilung. Diese gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen werden von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) für deren Versicherte vollständig bezahlt:

- Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs für Frauen ab dem Alter von 20 Jahren
- Früherkennung von Brustkrebs für Frauen ab 30 Jahren
- Hautkrebs-Screening für Frauen und Männer ab 35 Jahren. Vor 35 erstattet die LKK im Einzelfall die Kosten einer Untersuchung zu 80 Prozent, jedoch nicht mehr als 20 Euro innerhalb von zwei Kalenderjahren.
- Früherkennung von Prostatakrebs für Männer ab dem Alter von 45 Jahren
- Mammographie-Screening zur Früherkennung von Brustkrebs für Frauen zwischen 50 und 75 Jahren
- Darmspiegelung zur Früherkennung von Darmkrebs für Frauen ab dem Alter von 55 Jahren. Zwischen 50 und 54 Jahren können Frauen einen jährlichen Test auf okkultes Blut im Stuhl machen. Alternativ zur Darmspiegelung: Frauen können ab 55 alle zwei Jahre einen immunologischen Test (iFOBT) auf okkultes Blut im Stuhl machen, solange noch keine Darmspiegelung in Anspruch genommen wurde.
- Darmspiegelung zur Früherkennung von Darmkrebs für Männer ab dem Alter von 50 Jahren. Alternativ zur

Darmspiegelung: von 50 bis 54 Jahren jährliche Stuhltests und ab 55 alle zwei Jahre einen immunologischen Test (iFOBT) auf okkultes Blut im Stuhl machen, solange keine Darmspiegelung in Anspruch genommen wurde. Bei der Darmkrebsvorsorge kommt es seit dem 1. April 2025 zu einer Angleichung beim Anspruch auf die Koloskopie: Alle Versicherten können ab dem Alter von 50 Jahren unabhängig vom Geschlecht zwischen einem Stuhltest alle zwei Jahre oder einer Koloskopie im Abstand von zehn Jahren wählen. Es sind weiterhin höchstens zwei Koloskopien möglich wobei eine solche ab dem Alter von 65 Jahren als zweite gilt. Weitere Informationen hierzu stehen im Internet unter www.kbv.de/html/1150_73464.php. Weitere ergänzende Informationen zu allen Vorsorgeuntersuchungen und ihre Intervalle stehen auf der Internetseite www.svlfg.de/vorsorge.

Bonusprogramm der LKK

Neben der regelmäßigen Krebsvorsorge ist es außerdem wichtig, sich gesund zu ernähren, nicht zu rauchen, sich regelmäßig körperlich zu bewegen und wenig Alkohol zu konsumieren, denn ein gesunder Lebensstil kann Krebs vorbeugen. Jeder kann eine Menge für ein gesundes und aktives Leben tun. Deshalb sollen die Bonusprogramme der LKK ein Anreiz sein, ein gesundheitsbewusstes Verhalten weiter zu verstärken. Die zwei Programme: Beim Bonus-Programm für gesundheitsbewusstes Verhalten wird ein Bonus in Form einer Geldprämie gewährt, wenn regelmäßig qualitätsgesicherte Leistungen zur Primärprävention in Anspruch genommen werden. Bei der Bonifizierung von Einzelmaßnahmen wird ein Bonus in Form einer Geldprämie gewährt, wenn Gesundheitsuntersuchungen, Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Schutzimpfungen sowie Kinderuntersuchungen in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen zu den Bonusprogrammen stehen auf der Internetseite www.svlfg.de/bonus-gesundheitsbewusst-lkk.

SVLFG

Hinweis zu den Roten Gebieten

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Bayerischen Landesdüngeverordnung hat grundsätzliche Auswirkungen auf alle Landesdüngeverordnungen - und betrifft damit unmittelbar auch Schleswig-Holstein.

Aufgrund der festgestellten fehlenden Ermächtigungsgrundlage gilt im gesamten Landesgebiet der generelle Rahmen der bundesrechtlichen Düngeverordnung. Verstöße gegen die verschärften Vorgaben der Landesdüngeverordnung und der bundesrechtlichen Düngeverordnung, die sich ausschließlich auf die roten Gebiete beziehen, werden nicht vollzogen.

Bis eine neue, rechtsichere gesetzliche Grundlage für die Ausweisung der roten Gebiete durch den Bund hergestellt

ist, entfällt in ENDO-SH jegliche Kennzeichnung für Schläge, die sich ursprünglich innerhalb der Nitratkulisse befanden. Die Kulisse wird ab dem Erhebungsbogen 2026 in den Feldblockdaten von ENDO-SH nicht mehr abgebildet.

Für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum und insbesondere die Herbstdüngung gilt dementsprechend, dass sich die Düngedarfsermittlung und die Düngedokumentation ausschließlich an den allgemeinen Vorgaben der bundesrechtlichen Düngeverordnung orientiert.

LLnL

Zielvereinbarung Ostseeschutz: Umsetzung in ENDO

Die Zielvereinbarung verfolgt klare, messbare Ziele: Bis zum Jahr 2030 sollen die Nährstoffeinträge um insgesamt 200 Tonnen Stickstoff (N) und 6,5 Tonnen Phosphat (P) reduziert werden. Bis 2035 ist eine weitere Reduzierung um nochmals 200 Tonnen Stickstoff und 6,5 Tonnen Phosphat vorgesehen. Damit sollen die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft deutlich gesenkt und ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Ostsee geleistet werden.

Einzelne Maßnahmen lassen sich in der ENDO-Meldung für das Jahr 2026 dokumentieren. Es lassen sich nun in der Düngedarfsermittlung, sowie der Dokumentation der Düngung, einzelne Maßnahmen auswählen, anhand derer die rechnerische Einsparung von Stickstoff und Phosphor ermittelt wird. Sollten Sie Hilfe bei der ENDO-Meldung benötigen, melden Sie sich rechtzeitig in der Geschäftsstelle, damit wir eine fristgerechte Erledigung ermöglichen können.

Marcel Lienau, BVSH

Kein Persilschein für heimliche Stallbesuche

Das Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg setzt ein wichtiges Signal für den Rechtsstaat und den Schutz landwirtschaftlicher Betriebe. Die Richter haben unmissverständlich klargestellt: Wer heimlich in fremde Betriebsstätten eindringt, dort Kameras installiert und Aufnahmen anfertigt, kann sich nicht ohne Weiteres auf ein vermeintlich höheres Ziel berufen. Der Zweck heiligt eben nicht die Mittel. Besonders bedeutsam ist die Feststellung des Gerichts, dass kein rechtfertigender Notstand vorlag. Die kritisierte CO₂-Betäubung von Schweinen ist nach geltendem europäischen Recht zulässig. Wer eine Änderung dieser Rechtslage erreichen will, muss dafür demokratische und politische Wege nutzen – nicht den Rechtsbruch. Damit steht die Entscheidung des OLG Oldenburg in einer Linie mit früheren Urteilen. Bereits das OLG Stuttgart hatte 2018 klargestellt, dass der bloße Verdacht vermeintlicher Missstände keinen Hausfriedensbruch rechtfertigt. Das Gericht erteilte damals dem Versuch eine Absage, nächtliche Stalleinbrüche unter dem Deckmantel des Tierschutzes zu legitimieren. Rechtsstaatliche Kontrollen obliegen den zuständigen Behörden und Gerichten, nicht selbsternannten Aktivisten. Für die Landwirtschaft ist dies eine wichtige Bestätigung eines grundlegenden Prinzips: Illegale Aufnahmen bleiben grundsätzlich illegal. Wer ohne Erlaubnis Stallanlagen oder Betriebsgebäude betritt, verletzt fremde Rechte. Dies gilt unabhängig davon, welche politische Botschaft später mit den Aufnahmen verbunden werden soll. Die sogenannte Wallraff -Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, auf die sich das OLG Oldenburg ausdrücklich stützt, schützt gerade davor, dass rechtswidrig beschaffte Informationen ohne Weiteres veröffentlicht werden dürfen. Der Bauernverbands-Flyer „Stalleinbruch – was tun?“ weist darauf hin, dass die rechtlichen Folgen des unbefugten Betretens von Stallanlagen erheblich sein können. Neben strafrechtlichen Konsequenzen wegen Hausfriedensbruchs kommen zivilrechtliche Unterlassungsansprüche, Schadensersatzforderungen und gerichtliche Verbote der Verbreitung von Bild- und Filmaufnahmen in Betracht. Ebenso bestehen regelmäßig gute Aussichten, die Veröffentlichung heimlich angefertigter Aufnahmen gerichtlich untersagen zu lassen. Die Entscheidungen aus Stuttgart und Oldenburg machen deutlich: Tierschutz ist ein wichtiges Gut. Er rechtfertigt jedoch nicht die Missachtung geltender Gesetze. Wenn es für

manche Akteure überhaupt noch einer gerichtlichen Klarstellung bedürfte, dass politische Ziele nicht durch Hausfriedensbruch, heimliche Aufnahmen und die Missachtung fremder Rechte verfolgt werden dürfen, ist das vor allem ein ernüchterndes Zeugnis für das eigene Verständnis von Rechtsstaat und Demokratie. Wer nach den Entscheidungen der Gerichte dennoch lautstark beklagt, dass rechtswidrig beschafftes Material nicht beliebig verbreitet werden darf, verwechselt bürgerschaftliches Engagement mit einem selbst verliehenen Sonderrecht zur Missachtung geltender Gesetze. Die teils hysterisch geführte Empörung in Teilen der Aktivistenszene wirkt deshalb weniger wie ein Beitrag zur demokratischen Debatte als vielmehr wie der Versuch, rechtsstaatliche Spielregeln nur dann anzuerkennen, wenn sie den eigenen politischen Zielen dienen. Gerade in einer Demokratie gilt jedoch: Wer Missstände verändern will, muss Mehrheiten gewinnen und Gesetze ändern – nicht Rechtsbrüche glorifizieren und richterliche Entscheidungen diffamieren.

Dr. Lennart Schmitt / BV SH



Wir sind jederzeit für Sie da!

Raiffeisen Technik

Raiffeisen Technik HSL GmbH

Ob Traktoren, Mähdrescher oder landwirtschaftliche Geräte - wir bieten Ihnen moderne Maschinen, robuste Geräte und einen schnellen Ersatzteilservice.

Gerne beraten wir Sie!

Standort Bad Oldesloe Rögen 1 23843 Bad Oldesloe Tel.: 0 45 31 / 17 24-0	Standort Lanken Schmiedestr. 6 21493 Elmenhorst-Lanken Tel.: 0 41 51 / 89 36-0
--	--

Stadt, Land, Fluss

Reinfeld liegt eingebettet in die sanfte Hügellandschaft Stormarns und verbindet auf besondere Weise städtisches Leben und ländliche Traditionen. Hier kennt man sich, hier engagiert man sich - genau wie die LandFrauen Reinfeld - für die Gemeinschaft.

Die StadtFrauen aus Reinfeld sowie die LandFrauen aus den umliegenden Gemeinden 50/50 stehen für gelebte Gemeinschaft, Weiterbildung und soziales Engagement. Mit Vorträgen, Kursen, kulturellen Veranstaltungen und Ausflügen schlagen sie eine Brücke zwischen Generationen und Lebenswelten.

Ob moderne Ernährung, gesellschaftspolitische Themen oder einfach das Miteinander (grillen in white) - die LandFrauen Reinfeld zeigen, wie lebendig der ländliche Raum sein kann.

Das neue Programm ist vielfältig. Im September besuchen wir das Bucerius Kunst Forum für die Ausstellung: Von Monet bis Picasso. Im Oktober wird die Buchhandlung Störtebeker uns neue Bücher vorstellen und wir kochen mit Anne Muus-Seyfferth fast vergessene Gemüsesorten. Im November veranstalten wir einen Kinoabend und es gibt einen Vortrag über die Antarktis - bedrohte Schönheit.

Stadt-Land-Fluss = Reinfeld-LandFrauen-Trave = das gehört zusammen!

Wenn sie mehr von den LandFrauen Reinfeld lesen möchten, können sie sich unter www-landfrauen-reinfeld.de informieren oder bei Instagram unsere Aktivitäten begleiten.

Ganz schnell geht es mit dem QR-Code direkt auf unsere Seite.

*Text: Heimke Witting-Schorr
Vorstand -heartbeat_fotografie // White party;
Tasche : Regina Schütt*



Ein Interview

Hallo Erika. Du bist dieses Jahr Mitglied im LandFrauen-Verein geworden. Was hat dich dazu bewogen?

Nun, letztes Jahr zog ich von Süddeutschland nach Lauenburg und kannte niemanden. Es war ein kompletter Neuanfang. Meine Nachbarin machte mir gleich zu Beginn den Vorschlag sie zu den Landfrauen zu begleiten. Und so ging ich mit - und blieb.

Nur mal mitzugehen ist eine Sache, aber zu bleiben braucht schon einen tieferen Beweggrund. Was war das bei dir?

Es waren die Frauen. Sie treffen sich einmal im Monat zum Stammtisch. So eine Frauenpower kannte ich aus meinem bisherigen Leben noch nicht. Ich ging zu jedem Stammtisch, hörte den Frauen zu und lernte sie kennen.

Gibt es außer Stammtisch auch noch andere Aktivitäten?

Oh ja! Da war zum Beispiel im Frühjahr die Fahrt zu einem Modezentrum. Das war die Gelegenheit sich für die kommende Saison ein wenig einzukleiden. Die Fahrt mit dem Bus war sehr gut organisiert. Im Modezentrum hatten wir nach einer Stärkung mit Kaffee und Kuchen eine interessante Führung. Dann konnte jede Frau für sich einkaufen.

Andere Highlights waren die Ausfahrt nach Lüneburg zu einer Comedy-Veranstaltung mit Elena Uhlig und Fritz Karl und das LandFrauenKino im Augustinum Mölln, das jedes Jahr stattfindet. Auch die jährliche Weihnachtsfeier oder das Erntedankfest sind wunderschön.



Würdest du anderen Frauen empfehlen, ebenfalls zum LandFrauenVerein zu kommen?

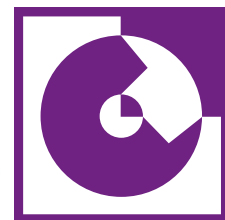
Auf jeden Fall! Es sind hier so unterschiedliche Frauen jeglichen Alters beisammen. Wir können nur alle voneinander profitieren. Der beste Einstieg ist, einfach nur mal zum Stammtisch zu kommen.

Helga Armbruster

*Recycling ist
unsere Zukunft!*

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG



Containerdienst

>SCHROTT >METALLE >SILOFOLIE
>RUNDBALLENFOLIEN >SILOREIFEN >ALTHOLZ

Paperbarg 3
23843 Bad Oldesloe

04531/1704-0
www.boho.de

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00



Folgen Sie uns auf Instagram

Inserieren
auch Sie im **Bauernbrief**

Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · pressewerbung@t-online.de



STEVENS

Tel.: 04501/828977

Schädlingsbekämpfung

www.bekaempfer.de

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

**Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

Raiffeisenbank eG, Hagenow/Trittau

Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe

Volksbank Raiffeisenbank eG mit Niederlassungen in
Bargteheide · Bergedorf · Itzehoe · Norderstedt
Ratzeburg · Stormarn · Vierlanden



**Volksbanken
Raiffeisenbanken**

